

**Internationale Bevollmächtigtenkonferenz  
für die Bodenseefischerei  
(IBKF)**

---

**GRUNDSÄTZE DER FISCHEREILICHEN  
BEWIRTSCHAFTUNG DES BODENSEE-  
OBERSEES UND SEINER ZUFLÜSSE**

Stand  
**23. Oktober 2020**

Die Bevollmächtigten des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Artikel 14 der Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregenzer Übereinkunft), zur Erhaltung des Fischbestandes und zur nachhaltigen Sicherung des Fischertrages unter Berücksichtigung der natürlichen Artenvielfalt der einheimischen Fische,

kommen überein,

für die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees, einschliesslich des Aufstieges der Bodenseefische, insbesondere der Seeforelle in den Zuflüssen, die folgenden Grundsätze aufzustellen:

## **01 Begriffe**

011 Es gelten als:

- a. Bodensee: der Bodensee-Obersee (einschliesslich des Überlinger Sees) bis zur alten Konstanzer Rheinbrücke;
- b. Halde: der an das Ufer anschliessende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt;
- c. Hoher See: der ausserhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees.

012 Vertragsstaaten sind das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Uferstaaten sind das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Vorarlberg, der Kanton St. Gallen und der Kanton Thurgau.

## **02 Fischereiberechtigung im Allgemeinen**

021 Wer im Geltungsbereich der Bregenzer Übereinkunft die Fischerei ausüben will, muss im Besitze einer nach den Bestimmungen des betreffenden Uferstaates ausgestellten Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei sein. Unberührt bleiben:

- a. die Ausübung privater Fischereirechte;

- b. das Recht zur Freifischerei vom schweizerischen Ufer aus mit einer Angelrute mit festem Zapfen (Schwimmer) und einfachem Haken.

022 Diese Erlaubnis kann sich beziehen auf:

- a. die Fischerei vom Ufer des betreffenden Uferstaates aus;
- b. die Fischerei vom Boot aus auf der dem betreffenden Uferstaat vorgelagerten Halde;
- c. die Fischerei vom Boot aus auf dem Hohen See.

### 03 Patente für die Ausübung der Berufsfischerei

031 Die Erlaubnis zum Ausüben der Berufsfischerei wird als Patent erteilt. Ein Hochseepatent berechtigt zur Ausübung der Berufsfischerei auf dem Hohen See und – je nach Entscheidung des Uferstaates – auch auf der Halde des Uferstaates, der das Patent erteilt. Pro Fischereibetrieb soll nur ein Patent für den Hohen See abgegeben werden. Unberührt bleibt die befristete Abgabe eines zusätzlichen Hochseepatentes bei Beschäftigung einer Person im Hauptberuf, welche die Ablegung der Fischwirtsmeisterprüfung anstrebt, sofern dies Voraussetzung für die Abgabe eines Hochseepatentes ist. Im Übrigen regeln die Uferstaaten die Voraussetzungen für die Abgabe der Patente.

032 Die Uferstaaten sollen die Höchstzahl der abzugebenden Hochseepatente (bzw. Schwebnetze) wie folgt beschränken:

|                   |                   |                          |
|-------------------|-------------------|--------------------------|
| Baden-Württemberg | 36 Patente        | (180 Schwebnetze)        |
| Bayern            | 8 Patente         | (40 Schwebnetze)         |
| Österreich        | 12 Patente        | (60 Schwebnetze)         |
| St. Gallen        | 8 Patente         | (40 Schwebnetze)         |
| Thurgau           | 16 Patente        | (80 Schwebnetze)         |
| <b>T o t a l</b>  | <b>80 Patente</b> | <b>(400 Schwebnetze)</b> |

#### Anmerkung:

*Die angegebenen Patentzahlen bzw. Schwebnetzkontingente wurden im Jahr 2015 beschlossen und sind spätestens bis 1. Januar 2020 zu erreichen. Sie treten an die Stelle der im Jahr 1934 beschlossenen Patentzahlen: Baden-Württemberg: 112, Bayern: 12, Österreich: 19; St. Gallen: 22, Thurgau: 53. Im Jahr 1995 waren 158, im Jahr 2014 waren 113 Hochseepatente ausgegeben. Über Antrag wurde dem Freistaat Bayern bei der IBKF 2018 (TOP 6.5) eine Verlängerung der Übergangsfrist zur*

*Erreichung der Patentzahl von bis zu 8 Patenten um fünf Jahre bis 2025 gestattet.*

- 033 Ein Patent zur ausschliesslichen Befischung der Halde (Haldenpatent) soll nur unter besonderen Voraussetzungen ausgegeben werden
- 034 Die Uferstaaten regeln die Stellvertretung. Sie setzen ihre Bemühungen fort, diese Regelungen einander anzugleichen.  
Anmerkung:  
*Die gewünschte Angleichung der Stellvertretungsregelungen ist mit Beschluss der IBKF 2015 erfolgt.*
- 035 Die Uferstaaten verständigen sich auf die Ausgabe von Alters-, Ausbildungs- und Fortbildungspatenten. Für diese Patente gibt es einheitliche Regelungen. Darüber hinaus geben die Uferstaaten keine Zusatzpatente aus.  
Anmerkung:  
*Die angestrebte Harmonisierung der Zusatzpatente ist mit Beschluss der IBKF 2015 erfolgt.*

#### **04 Sonderfänge**

- 041 Zu wissenschaftlichen, fischereibiologischen oder seuchen-hygienischen Zwecken, zur gezielten Bewirtschaftung und Hege bestimmter Fischarten im Interesse der Erhaltung und Verbesserung der Artenzusammensetzung sowie zur Gewinnung von Fortpflanzungsmaterial für die Fischzucht können die Uferstaaten Sonderfänge durchführen, durchführen lassen oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligen. Dabei kann von den Bestimmungen über die Ausübung der Berufs- und Angelfischerei im Bodensee abgewichen werden. Bei einer Sonderfangerlaubnis, die sich nicht nur auf einzelne Patentinhaber und -inhaberinnen bezieht, informieren sich die Bevollmächtigten rechtzeitig und stellen das Einvernehmen her.
- 042 Sonderbewilligungen für den Laichfischfang auf Fische, die den Schonbestimmungen unterliegen, sollen nur erteilt werden, wenn insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden:
- a. Die unter aller Vorsicht gewonnenen und befruchteten Fortpflanzungsprodukte sind zur Erbrütung an eine durch die zuständige Fischereiaufsicht zu bezeichnende Fischbrutanlage abzuliefern.

- b. Mit dem Laichfischfang darf erst nach besonderer Weisung begonnen werden.
  - c. Der Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfische sollte nur in begründeten Ausnahmen am gleichen Tage ausgeübt werden. Bei Zusammenfall der beiden Laichfischfänge muss sichergestellt sein, dass die Laichgewinnung von Blaufelchen und Gangfisch getrennt und ordnungsgemäss erfolgt.
  - d. Jede Person mit einer Bewilligung für den Laichfischfang hat der zuständigen Fischereiaufsicht eine vollständige Statistik über die täglich gefangenen Laichfische sowie die Laichmenge und die Zahl der verwendeten Netze abzuliefern.
  - e. Der Laichfischfang ist auf besondere Weisung hin sofort einzustellen.
  - f. Das Verhältnis von Rognern und Michnern wird durch die zuständige Fischereiaufsicht anhand von Stichproben festgestellt.
- 043 Der Beginn des Laichens der Blaufelchen wird durch die mit der Probefischerei befassten Institutionen (Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn, Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons St. Gallen, Landesfischereizentrum Vorarlberg) ermittelt. Hierbei wirken die Fischereiaufsicht und die vom Internationalen Bodensee-Fischereiverband bestimmte Person aus der Berufsfischerei beratend mit. Die Freigabe des Laichfischfanges erfolgt einheitlich.
- 044 Zur Feststellung der Laichreife bei den Gangfischen führen die Uferstaaten in geeigneten Seebereichen ab November Probefänge mit den erforderlichen Probesätzen durch. Die Freigabe des Laichfischfanges erfolgt einheitlich.
- 045 Wer eine Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei besitzen, ist zu verpflichten, sich an den Massnahmen der Uferstaaten zur gezielten Bewirtschaftung und Förderung bestimmter Fischarten zu beteiligen, wenn dies notwendig ist.

**05 Erbrütung, Aufzucht, Besatz**

- 051 Als Richtschnur für die Art, Zahl, Grösse und Herkunft der Besatzfische gelten die im Besatzplan (Anhang I) aufgeführten Überlegungen.
- 052 Die Vertragsstaaten bemühen sich, ausreichende Möglichkeiten zur Erbrütung und Aufzucht von Jungfischen zu schaffen.
- 053 Förderungsmassnahmen zugunsten der Forellenfischerei haben sich auf die Seeforelle zu beschränken. Die Einsätze von Seeforellensetzlingen haben möglichst in die Bodenseezuflüsse zu erfolgen. Über den Einsatz von Regenbogenforellen entscheidet die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz im Einzelfall.

**06 Schongebiete**

- 061 Zum Zwecke der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Fortpflanzung bestimmter Fischarten legen die Uferstaaten Schongebiete fest. Dabei sollen bestehende Schongebiete qualitativ verbessert und Kleinrefugien gefördert werden (Stand 1997 in Anhang II).
- 062 Für den Fang von Laichfischen in Schongebieten können Sonderbewilligungen erteilt werden, sofern eine erfolgreiche künstliche Erbrütung des Laichs erwartet werden kann.

**07 Aufstieg von wandernden Fischen in den Zuflüssen**

- 071 Bei baulichen und sonstigen Massnahmen in den Bodenseezuflüssen sind die Aufstiegs-, Laich- und Aufwuchsmöglichkeiten für wandernde Fische, insbesondere die Seeforelle, zu erhalten und - wo nötig - zu verbessern oder wiederherzustellen.
- 072 Die Bevollmächtigten und die für die Fischerei zuständigen Stellen setzen sich in ihren Ländern dafür ein, dass der Aufstieg zu den wichtigsten Laichgebieten ermöglicht werden kann.

Stuttgart, am 15. Oktober 2020

Der geschäftsführende Bevollmächtigte  
für die Bodenseefischerei

Dr. K.Rühl

## **Anhang I: Fischbesatz für den Bodensee-Obersee**

### **I. Allgemeines zum Fischbesatz**

1. Der Fischbesatz ist neben dem Fischfang ein wesentlicher Bestandteil der fischereilichen Bewirtschaftung und hat die Erhaltung und Förderung eines arten- und standortgerechten sowie gesunden Fischbestandes im Bodensee-Obersee zum Ziel. Dabei sind sowohl die Belange der Ökologie und des Artenschutzes als auch der Anspruch eines nachhaltigen Fischereiertrages im Rahmen der Produktionskraft des Sees gleichberechtigt zu berücksichtigen.
2. Mit dem Fischbesatz sollen Bestandsdefizite, die durch unterschiedliche Probleme bei der natürlichen Reproduktion auftreten können, ausgeglichen werden. Neben der Förderung durch Fischeinsätze sollen auch Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse an den Laichplätzen, Sicherung eines genügend großen Laichtierbestandes, Verbesserung der Wasserqualität sowie Gewährleistung des Aufstiegs von wandernden Fischarten in die Zuflüsse des Bodensee-Obersees ausgeschöpft werden.
3. Fischbesatz soll für die jeweilige Fischart nur erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Bei ausreichender natürlicher Rekrutierung (Bestandsbildung) sollen Besatzmaßnahmen unterbleiben.
4. Beim Besatz sollen nicht nur wirtschaftlich interessante Fischarten im Vordergrund stehen. Es ist anzustreben, auch bestandsbedrohte Fischarten durch Besatz zu fördern, wenn zuvor die Gefährdungsursachen untersucht und möglichst beseitigt wurden.
5. Die für die Aufzucht von Satzfishen gewonnenen Laichprodukte sollen ausschließlich von aus dem Bodensee stammenden Elternfischen stammen (außer vom Aal und im Einzelfall von Karpfen, Schleie, Zander und Wels). Weder der Fischlaich noch die Jungfische dürfen einer genetischen Manipulation bzw. einer Veränderung mit dem Ziel, das Geschlechterverhältnis einseitig zu beeinflussen, unterzogen werden. Die Satzfishen sind nach einschlägiger fachlicher Praxis und unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene zu erzeugen, um das Einschleppen von Parasiten oder anderen Krankheitserregern zu vermeiden. Die zuständigen Fischgesundheitsdienste sollen entsprechend eingebunden werden.
6. Der Erfolg der Besatzmaßnahmen ist in geeigneter Weise zu kontrollieren. Hierzu sind Versuche und Untersuchungen zur Feststellung der Besatzeffektivität (z. B. Markierungen) anzustreben. Die erforderlichen Konsequenzen sind im Sachverständigenausschuß der IBKF zu beraten und festzulegen.

7. Die Koordinierung der Besatzmaßnahmen hinsichtlich Menge und Artenzusammensetzung erfolgt durch den Sachverständigenausschuß.
8. Das Aussetzen und Einbürgern weiterer Arten oder Rassen von nicht im Besatzplan aufgeführten Fischarten muß in jedem Fall von der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz (IBKF) entschieden werden.

## **II. Fischarten**

### **1. Felchen**

Der Felchenbesatz konzentriert sich im Wesentlichen auf die beiden Formen Blaufelchen und Gangfisch, die die größte Bedeutung für die Felchenfischerei haben. Bei der Festlegung der Besatzmenge ist der jeweiligen Bestandssituation von Blaufelchen und Gangfisch Rechnung zu tragen. Seltener gewordene Sandfelchen sollten verstärkt durch Besatzmaßnahmen gefördert werden. Je nach verfügbarer Anfütterungs- und Arbeitskapazität soll möglichst viel Felchenbrut auf eine Länge von 25 - 40 mm vorgestreckt werden. Die derzeitige Besatzmenge von Blaufelchen und Gangfisch von rd. 200 Mio. Brut erscheint angemessen.

### **2. Seeforelle**

Vorgestreckte Seeforellenbrut in einer Größe von ca. 3 - 5 cm soll vorzugsweise in die Zuflüsse des Bodensees eingesetzt werden. Eine Abstimmung mit den Fischereiberechtigten in den jeweiligen Gewässerabschnitten ist erforderlich.

### **3. Seesaibling**

Der Besatz mit Seesaiblingen sollte ebenfalls mit vorgestreckter Brut (ca. 3 - 5 cm Länge) erfolgen, um die Überlebensraten bei den zu erwartenden eher geringen Mengen von Besatzfischen zu verbessern. Die Besatzmenge richtet sich zunächst nach der während des Laichfischfangs gewonnenen Menge an Laich und dem Aufzuchterfolg.



**4. Hecht**

Hechtbesatz ist seit 1999 im Bodensee-Obersee verboten.

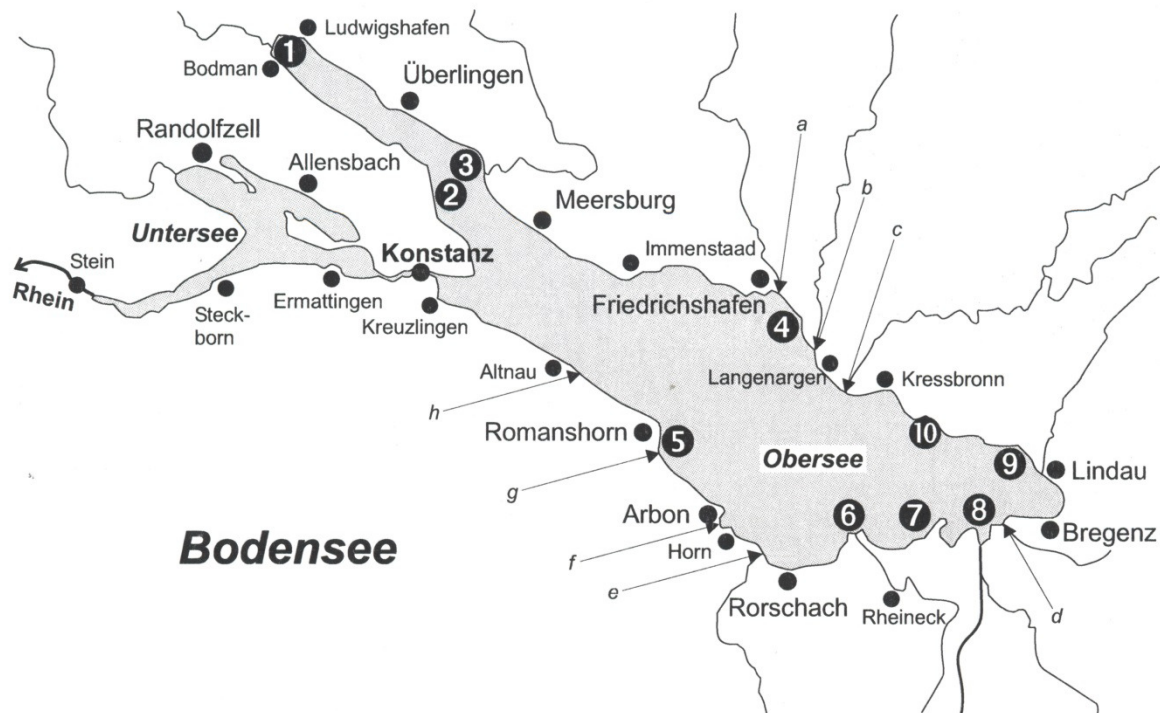
**5. Aal**

Als Besatz sind Glasaale einzubringen. In Ausnahmefällen können vorge-streckte Aale aus zuverlässigen und kontrollierten Aufzuchtstellen eingesetzt werden, wenn z.B. keine Glasaale zur Verfügung stehen. Die Besatzmenge soll dabei den Besatzwert von 100 kg Glasaal nicht übersteigen.

**6. Weitere Fischarten**

Als weitere Fischarten für den Besatz kommen in begründeten Einzelfällen Karpfen, Schleie, Zander und Wels sowie bestandesbedrohte Fischarten in Frage.

## ANHANG II: Kartierung der Schongebiete am Bodensee



### Legende:

1. Naturschutzgebiet "Bodenseeufer" (Bodman - Ludwigshafen) zwischen Ludwigshafen und Bodman; Länge 1.500 m, durchschnittliche Breite ca. 300 m. Die Angelfischerei ist ganzjährig ausgeschlossen.
2. Naturschutzgebiet "Obere und Untere Güll" bei der Mainau, Länge ca. 1.500 m, durchschnittliche Breite ca. 150 m. Zugelassen ist die Berufsfischerei durch eine Person.
3. Naturschutzgebiet "Seefelder Ach", nordwestlich von Unteruhldingen; Länge 750 m, durchschnittliche Breite ca. 150 m. Die Angelfischerei ist ganzjährig ausgeschlossen.
4. Naturschutzgebiet "Eriskircher Ried", von der Rotachmündung bis Schussenmündung; Länge ca. 4,6 km, durchschnittliche Breite ca. 500 m, Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 221 ha. Die Angelfischerei ist ganzjährig ausgeschlossen.
5. Luxburg; Uferlänge 1'400 m, durchschnittliche Tiefe 400 m. Für alle Schiffe gesperrt mit Ausnahme jener der Berufsfischerei und einiger anderer Berechtigter.
6. Dorfbad Altenrhein bis zur Westausfahrt des Marinahafens, Ortsgemeinde Altenrhein; Wasserfläche 170 x 650 m, Wassertiefe 2 - 4 m. Verbot der

Durchfahrt für Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Berufsfischer und -fischerinnen.

7. Rohrspitz: Die Vorarlberger Berufsfischer erklärten den Bereich vom Rohrspitz in westlicher Richtung bis zum Högger Horn freiwillig zur trappnetzfreien Zone, um den Barschfang zu unterbinden. Dieser Bereich weist im Übrigen eine ausgedehnte Flachwasserzone mit grossen Wasserpflanzenbeständen auf, so dass die Haldenfischerei erst in grösserer Entfernung vom Ufer erfolgt.
8. Naturschutzgebiet Rheindelta: Ein grosser Uferbereich vom Alten Rhein bis zur Dornbirnerachmündung einschliesslich der Wasserfläche in einem Abstand von 1 km entlang der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand ist durch Verordnung der Vorarlberger Landesregierung i.d.F. LGB1. Nr. 40/1995 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Naturschutzgebiet ist das Fischen erlaubt, ausgenommen im Gebiet zwischen dem Fussacher Schutzdamm, der Baustrasse am linksseitigen Hochwasserschutzdamm des Rheines und der Querbühne („Lagune“). Ausserdem gelten eine Reihe von Einschränkungen bezüglich des Verkehrs auf Landflächen, auf Wasserflächen (Schifffahrt) sowie allgemeine Betretungsverbote und sonstige Beschränkungen des Besucherverkehrs auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei.  
  
Harder Binnenbecken: Von der fischereiberechtigten Marktgemeinde Hard wurde für diesen Bereich die Berufsfischerei sowie die Angelfischerei vom Boot aus untersagt.
9. "Kleiner See" im Gebiet der Stadt Lindau; Gesamtfläche 19,7 ha. Nach § 19 der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 01.12.1995 ist in dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Grossen Kreisstadt Lindau (Bodensee) liegt, das Fischen mit Legschnüren sowie mit Netzen und Reusen aller Art, ausgenommen der Köderfischfang mit dem Hahnen (Senknetz), untersagt. Dies bedeutet, dass die Ausübung der Berufsfischerei verboten und nur die Angelfischerei erlaubt ist.
10. Naturschutzgebiet "Wasserburger Bucht", Gesamtfläche 5,62 ha. Gemäß § 5 der Verordnung sind die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei sowie des Fischereischutzes erlaubt. Dagegen ist die Angelfischerei in diesem Gebiet verboten.

## **Verzeichnis der Schongebiete zugunsten der aufsteigenden Seefellen in den Mündungsbereichen der Bodenseezuflüsse**

- a. Rotach (Bezirk I): Im Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer bei der Schlosskirche in Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Deviationspfahl ("Achpfahl"), 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des NSG senkrecht zum Ufer (Gewann "Seewiesenösch"). In der Rotach endet der Bezirk I flussaufwärts an der Wasserkraftanlage T 64 ("Rundelwehr"). Die Hafenanlagen sind von dem Fischschonbezirk ausgenommen.
- b. Schussengrund (Bezirk II): Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl des NSG Eriskircher Ried, entlang der Grenzpfähle des NSG zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43. In der Schussen begrenzt die Eisenbahnbrücke Friedrichshafen-Lindau flussaufwärts den Bezirk II.
- c. Argen und Mühlbach (Bezirk III): Im Bodensee-Obersee in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenwasserlinie entlang der 25 m-Tiefenwasserlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer. In der Argen wird der Bezirk III flussaufwärts von der Straßenbrücke Langenargen-Kressbronn im Mühlbach durch die Wasserkraftanlage T 13 (Kaufmann'sche Mühle) begrenzt. Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Moor bis auf die Hafeneinfahrt sowie der Hafen von Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirkes III.
- d. Bregenzerach: Seitliche Begrenzungen: Östlich in gerader Linie vom landseitigen Grenzpunkt der Fischereireviere Hard und Bregenz über das Seezeichen Nr. 78 sowie westlich in gerader Linie vom nördlichen Molenkopf des Harder Kiesschiffhafens über das Seezeichen Nr. 80. Seeseitige Begrenzung: 50 m seewärts der Verbindungslinie der Seezeichen Nr. 78, 79 und 80. Landseitige Begrenzung: Schwellwuhr (Sohlrampe) in der Bregenzerach oberhalb der Mündung.
- e. Goldach: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus.
- f. Steinach: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich

begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen Einfahrtspfad des Steinacher Hafens.

- g. Luxburger Bucht: Vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen.
- h. Güttingen: Von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

#### Fischereieinschränkungen:

a-c: In der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gilt ein generelles Fang- und Anlandungsverbot für Seeforellen.

**Für die Ausübung der Berufsfischerei** bestehen in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres folgende Verbote:

- das Setzen von Netzen entsprechend Ziffer 08 der Beschlüsse (Forellensatz)
- das Setzen von Bodennetzen entsprechend Ziffer 09 der Beschlüsse. (Bodennetze von mindestens 50 mm Maschenweite; Großfischnetze)
- ab dem 15. November eines Jahres das Setzen von Trappnetzen (Ziffer 10 der Beschlüsse)
- das generelle Setzen von Netzen im Fischschonbezirk III im Mündungsbereich der Argen (netzfremde Zone). Die Begrenzung der netzfreien Zone reicht vom östlichen Ufer der Hafeneinfahrt Bodensee-Moränekies (BMK) zum westlichen Ufer der Hafeneinfahrt Meichle & Bohr seewärts bis zur 25 m-Tiefenwasserlinie.

**Für die Ausübung der Angelfischerei** bestehen in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres folgende Verbote:

- Schleppangelfischerei (Abs. 133 der Beschlüsse)
- Spinnfischerei mit Blinker, Wobbler oder Spinner.

Die Räumung des Gewässerbetts sowie die Entnahme von Schlamm, Sand, Kies und Steinen bei Unterhaltungs- und/oder Baumaßnahmen ist abgesehen von Notfällen in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres nicht zulässig. Die umsichtige Entfernung von Unrat (Schwemmtorf) ist im Rahmen der Unterhaltung zulässig.

- d: In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September und vom 1. November bis 10. Jänner sind folgende Maßnahmen verboten:
  - das Fangen und Anlanden von Forellen,

- die Verwendung von Bodennetzen und Trappnetzen,
- die Schleppangelfischerei und
- die Verwendung von forellenfängigen Geräten mit künstlichen Ködern und toten Köderfischen..

e-h: Verboten ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar.